

Dr. Bernhard Flor  
Präsident

Schleswig-Holsteinisches  
Landesverfassungsgericht



15. Januar 2018

**Gemeinsame Sitzung des Finanzausschusses mit dem Innen- und  
Rechtsausschuss am 15. Januar 2018 um 16.00 Uhr im Sitzungszimmer 122 des  
Landtags**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich freue mich, heute im Rahmen der gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse kurz die Gelegenheit zu haben, den Einzelplan des Landesverfassungsgerichts mit Ihnen zu erörtern.

Schon in der letzten Legislaturperiode hatte ich darauf hingewiesen, dass die Etablierung eines eigenen Einzelplanes für das Landesverfassungsgerichts sicher nicht Folge des wahrhaft bescheidenen Volumens des Haushaltes ist. Sie ist vielmehr Konsequenz des Umstandes, dass das Landesverfassungsgericht nicht nur Gericht, sondern zugleich ministerialfreies Verfassungsorgan ist. Dieser Umstand erfordert, dass das Landesverfassungsgericht den Entwurf des Haushaltsplans selbst aufstellt und diesen dann nicht innerhalb der Exekutive, sondern einzig gegenüber dem Landtag verantwortet.

Der Einzelplan selbst ist übersichtlich:

Als Personalausgaben sind Entschädigungen für die Richterinnen und Richter in einer Größenordnung von gut 50.000, 00 € eingestellt. Der tatsächliche Bedarf ist schwer zu prognostizieren, da die Entschädigung nur in den Monaten gewährt wird, in denen das Gericht berät oder verhandelt. Die Zahl dieser Monate hängt von der Inanspruchnahme des Gerichts und der Komplexität der Fälle ab. Mit dem Ansatz werden wir in der Lage sein, in neun Monaten zu beraten, zu verhandeln und zu entscheiden, ohne gleich einen Nachtrag erbitten zu müssen.

Neu angesetzt ist der Titel 53601 zur Ausrichtung des Festaktes zum 10 jährigen Bestehen des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts. Wir wurden ja

als bundesweit letztes Landesverfassungsgericht zum 01. Mai 2008 errichtet und wollen dies am 2. Mai 2018 im Schleswig Holstein Saal dieses Hauses angemessen würdigen.

In dem Entwurf sind keine Entgelte für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle oder der Verwaltung des Gerichts vorgesehen. Dies erklärt sich aus § 12 des Landesverfassungsgerichtsgesetzes, demnach sich das Gericht der Geschäftsstelle des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts und der Geschäftseinrichtungen der Gerichte des Landes bedienen darf. Davon machen wir rege Gebrauch.

In der Haushaltsanmeldung sind auch keine Bezüge für an das Landesverfassungsgericht abgeordnete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgesehen.

In der Praxis sieht es bislang so aus, dass – derzeit auf drei Köpfe anteilig verteilt - bis zu 1,0 richterliche Arbeitskraftanteile an das Gericht abgeordnet werden. Eine Kostenerstattung an den Einzelplan 09 findet im Einvernehmen mit dem Justizministerium wegen der insoweit wechselseitig gegebenen Flexibilität nicht statt. Wir werden dies beobachten und prüfen, ob gelegentlich eine Umstellung vorgenommen werden sollte.

Dr. Bernhard Flor